

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Kriegsbeschädigte infolge seines Gebrechens mehr Auslagen im Haushalte hat, daß die Prothesenträger mehr an Kleidung und sonstigen Hilfsmitteln aufwenden müssen, wird nicht beachtet. Besonders die öffentlichen Angestellten werden in ihren Prozentsystematisch verkürzt, immer mit dem Hinweis, daß sie als öffentliche Angestellte keine wirtschaftliche Einbuße erlitten hätten.

Die Invalidenentschädigungsgesetze der anderen Staaten, besonders das deutsche, sehen bei der Schätzung auch die Berücksichtigung des körperlichen Zustandes und Gebrechens vor, wenn die Schätzung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten für den Anspruchswerber offenbar ungünstig ausfallen würde.

Die österreichischen Kriegsoffer sind überzeugt, daß nur dann eine gerechte Einschätzung erfolgen wird, wenn bei derselben nur der körperliche Zustand im Auge behalten und nicht nach den wirtschaftlichen, persönlichen oder beruflichen Umständen gefragt werden muß. Es sei zugegeben, daß dieses von uns verlangte System auch nicht das Ideal einer gerechten Schätzung vorstellt, wir sind aber überzeugt, damit demselben am nächsten gekommen zu sein. Die derzeitigen Bestimmungen werden aber zu unseren Ungunsten ausgelegt, so daß wir unbedingt die Aenderung des § 10 verlangen müssen. Der gefertigte Zentralverband verweist auf seinen beiliegenden Gesetzentwurf, § 10.

6. Erhöhung der Abfertigungssumme für die von amtswegen abgefertigten Rentner (§ 36, Abs. 1, Z.-E.-G.) Der frühere Monatsbetrag der Rente ist mit den Märzbezügen (Indexziffer) der Bundesangestellten vom August 1923, das ist 165·4, zu vervielfachen. Die Abfertigungssumme würde dann bei einer Erwerbsverminderung von 35 % Kr. 1.786.320 betragen, bei 25 % Kr. 1.190.880.

Begründung: Die Begründung dieser Forderung ergibt sich von selbst. Im Jahre 1919 wollte der Gesetzgeber den Kriegsbeschädigten der zwei ersten Erwerbsverminderungsstufen einen bestimmten Geldbetrag als Monatsrente zuwenden. Diese Beträge waren damals nicht zu hoch gegriffen. Seither wurden diese Beträge niemals erhöht und durch die Geldentwertung vollkommen wertlos. Die Regierung hat diesen Umstand benützt, um in der VII. Novelle eine zwangsweise Abfertigung (Abfertigung von amtswegen) bei diesen Stufen durchzuführen. Nun erhalten diese Kriegsbeschädigten Kr. 10.000 oder Kr. 18.000 einmalige Abfertigung. Die Beträge für die übrigen Erwerbsverminderungsstufen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes siebenmal geändert, resp. erhöht und unterliegen derzeit dem Indexsystem. Die Rentensätze für die zwei ersten Stufen sind aber niemals erhöht worden und die Kriegsoffer müssen deshalb verlangen, daß vor Eintritt der amtswegigen Abfertigung ebenfalls der Index angewendet wird, daß die Grundbeträge mit den Märzbezügen der Bundesangestellten vervielfacht werden.

Es wurde schon bei den vorigen Punkten die ungerechte Schätzung besprochen. Auf Grund derselben sind Kriegsbeschädigte von amtswegen abgefertigt worden, die einige Tage nachher an ihrem Kriegsgebrehen gestorben sind. Es sind Schwer-Tuberkulose, Kopfschüttler und Einäugige, Schwer-Nervenranke und Amputierte darunter, Prothesenträger z., die alle mit dem Bettel von Kr. 10.000 zwangsweise abgefertigt wurden. Die Kriegsoffer müssen deshalb die berechnete Forderung aufstellen, daß eine Erhöhung der Abfertigungssumme, rückwirkend für alle bereits von amtswegen Abgefertigten gültig gemacht werde. Durch den wahrhaften Bettelbetrag der derzeitigen Abfertigungssumme bei den Abfertigungen von amtswegen werden alle, welche den Abfertigungsbescheid erhalten, veranlaßt, dagegen zu rekurren oder mit allen gesetzlichen Mitteln eine neue Begutachtung anzustreben. Der unterfertigte Verband hat ausgerechnet, daß die Durchführung eines solchen Verfahrens mehr

kostet, als die Erhöhung der Abfertigungsbeträge in dem von ihm verlangten Ausmaße. Der Grundgedanke der Abfertigung von amtswegen ist gewesen, eine große Zahl Rentenempfänger vom Versorgungsapparat durch eine einmalige Abfindung abzuschalten, um Verwaltungskosten zu ersparen. Es wird dies aber solange nicht gelingen, als nicht die Abfertigungssummen der durch das Kriegsgebrehen verursachten wirtschaftlichen Einbuße und den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen entsprechen. Die Kriegsoffer haben bei den verschiedensten Versammlungen schon wiederholt ihrem Willen Ausdruck gegeben, daß sie sich mit einem solchen Bettelbetrag nicht ein für allemal abspeisen lassen.

7. Bei Rekursen gegen die Zwangsabfertigung ist der Kriegsbeschädigte von den Ausschufärzten zu untersuchen und auf Grund ihres Gutachtens neu zu bemessen.

Begründung: Der Bescheid über die Abfertigung von amtswegen (§ 36) ist ein Auspruch über die Rente und muß als solcher dem Rekursverfahren unterliegen. Die Entschädigungsbehörden stellen sich aber auf den Standpunkt, daß ein Rekurs gegen die Zwangsabfertigung unzulässig sei, höchstens wollen sie zugestehen, daß gegen Rechnungsfehler bei der Abfertigung der Rekurs gemacht werden könne. Es sind darunter Anspruchswerber, deren Rente nicht dauernd bemessen ist und die bei der neuen Begutachtung voraussichtlich eine gerechte höhere Einschätzung erfahren hätten. Durch die zwangsweise Abfertigung ist ihnen diese Möglichkeit genommen. Der dormalige ungerechte Zustand wird für dauernd erklärt. In den Abfertigungsbescheiden ist zwar die Rekursklausel enthalten, es werden aber die Rekurse als unzulässig zurückgewiesen oder, wenn sie schon behandelt werden, wird nicht der Zustand des Rekurswerbers untersucht, sondern nur, ob die Abfertigung dem Gesetze entspricht, was natürlich immer der Fall ist. Höchstens wird der Rekurswerber auf den Weg verwiesen, eine Verschlimmerung seines Leidens anzuzeigen und dann ergibt sich eine doppelte Arbeit, weil man zweimal in derselben Sache entscheiden muß. Wir verlangen, daß alle jene, welche gegen die Abfertigung Rekurs ergriffen haben, beim Rentenausschuß von den Ärzten auf ihren Zustand untersucht werden und eventuell ein neuer Anspruch über die Prozente der Erwerbsverminderung erfolgt, und daraufhin ein neuer Bescheid herausgegeben wird. Erklären die Ärzte des Ausschusses die frühere Einschätzung für gerecht, so ist auszusprechen, daß die Voraussetzungen geprüft wurden und die Abfertigung zu Recht besteht. Ergibt sich eine höhere oder niedrigere Einschätzung durch die Ausschufärzte, so ist ein neuer Bescheid auszufolgen.

8. Zuziehung des Vertrauensmannes der Invalidenorganisationen bei den Begutachtungskommissionen als amtliches Mitglied der Kommission.

Begründung: Durch die Zuziehung eines Vertrauensmannes der Kriegsbeschädigten würden sich viele Rekurse erübrigen. Dadurch würde das Laienelement das praktische Wissen bei der Einschätzung der Prozente mitbringen. Die sachlichen Ärzte und Staatsärzte sind leider den Einflüssen von den oberen Instanzen viel zu sehr zugänglich. Es kommen Fälle vor die Begutachtung mit dem indirekten Auftrag, ja genau die Zulässigkeit der bisherigen Schätzung zu prüfen. Dieser Wink wird meist sehr gut verstanden. Die Begutachtungskommissionen sind dadurch diskreditiert. Nur die Zuziehung eines Vertrauensmannes der Kriegsbeschädigten selbst würde sie wieder für die Kriegsbeschädigten vertrauenswürdig machen. Es ist ja jetzt schon die Möglichkeit, einen Vertrauensmann beizuziehen, nur ist er kein amtliches Mitglied und die Verbände müssen für seine Erhaltung selbst sorgen.

Nach dem Umsturze wurden die Superarbitrierungsvorschriften geändert und ein Laienvertreter der Kriegsbeschädigten